Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 110 (1965)

Heft: 7

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des Zürcher

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

19. Februar 1965, Nummer 4

Autor: Seiler, F. / Lampert, R. / Künzli, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PADAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

59. JAHRGANG

NUMMER 4

19. FEBRUAR 1965

Steuererklärung 1965

- A. Ohne besondern Nachweis können als abzugsberechtigte Berufsauslagen geltend gemacht werden:
- 1. Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:
- a) Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) kosten Bei Benützung der Verkehrsbetriebe der Städte Zürich und Winterthur betragen die Abzüge:

 bei täglich zweimaliger Benützung

im Jahr Fr. 200.-

 bei täglich viermaliger Benützung

im Jahr Fr. 300.-

b) bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades

im Jahr Fr. 150.-

 bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades mit Hilfsmotor, Motorrollers oder Motorrades

im Jahr Fr. 250.-

d) bei ständiger Benützung eines eigenen Autos:

- im Regelfall

die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels

 ausnahmsweise, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht besteht oder der Pflichtige aus besondern Gründen auf die Benützung eines Autos angewiesen ist

25 Rp. pro Fahrtkilometer

2. Für Mehrkosten der Verköstigung:

Bei auswärtiger Verköstigung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heim-

kehr nicht ermöglicht pro Arbeitstag Fr. 2.20

3. Für übrige Berufsauslagen: Abzug im Jahr:

a) Kindergärtnerinnen Fr. 500.—
b) Arbeitslehrerinnen Fr. 500.—
c) Haushaltungslehrerinnen Fr. 600.—
d) Primarlehrer Fr. 700.—
e) Sekundarlehrer, Reallehrer und

Lehrer an der Oberschule Fr. 800.–

f) Gewerbelehrer Fr. 900.–

g) Mittelschullehrer Fr. 1200.–

Die aus behördlicher Zuteilung von Nebenaufgaben (zum Beispiel Bekleidung von Hausämtern, Erteilung von Fremdsprachunterricht an III. Sekundarklassen, Leitung des Ergänzungsturnens sowie von Handfertigkeitskursen) entstehenden Auslagen sind in diesen Abzügen bereits berücksichtigt.

Nebenamtlich tätige Lehrer und Lehrerinnen können ohne besondern Nachweis 10 % der Besoldung höchstens jedoch die vorstehenden Ansätze, geltend machen.

Wir erinnern die teilweise an der Gewerbeschule beschäftigten Lehrkräfte daran, dass der ohne besondern Nachweis zulässige Pauschalabzug für Berufsauslagen im Zusammenhang mit diesem Nebenerwerb 10 % der Besoldung aus dieser Tätigkeit, höchstens aber Fr. 900.–, betragen darf.

4. Für Auslagen infolge einer Nebenbeschäftigung, die nicht unter die oben erwähnten «Nebenaufgaben» fällt, dürfen 20 % der Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung, höchstens aber Fr. 1000.–, in Abzug gebracht werden.

B. Grössere Abzüge für Berufsauslagen

Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die festgesetzten Pauschalabzüge nicht ausreichen, so hat er seine Berufsauslagen im vollen Umfang nachzuweisen.

In den Pauschalbeträgen für Primarlehrer und Lehrer an der Oberstufe sind eingeschlossen: Ausgaben für Berufsliteratur, für Anschaffung von persönlichem Anschauungsmaterial, für Besuch von Synode und Kapiteln und für Berufskleider, ausserdem ein Teil der Auslagen für Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung eines Arbeitszimmers.

C. Sind beide Ehegatten erwerbstätig,

so werden die Abzüge für die Berufsauslagen bei der Staats- und Gemeindesteuer für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

Im übrigen (Wehrsteuer) verweisen wir auf die Wegleitung zur Steuererklärung.

D. Dienstaltersgeschenke

a) Staatssteuer:

Dienstaltersgeschenke, die nach mindestens 20jähriger Dauer eines Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden, sind nur in dem Umfang steuerbar, in dem sie zusammengerechnet Fr. 3000.– übersteigen.

b) Eidg. Wehrsteuer:

Dienstaltersgeschenke sind ohne Beschränkung zu versteuern.

Für den Vorstand des ZKLV Der Aktuar: F. Seiler

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1964

I. MITGLIEDERBESTAND

31. Dezember 1964

(In Klammern: Bestand 31. Dezember 1963)

Sektion	Zahlende Mitglieder	Pensionierte	Total	Zu- oder Abnahme
Zürich	1089 (1065)	341 (335)	1430 (1400)	+ 30
Affoltern	74 (66)	19 (17)	93 (83)	+ 10
Horgen	247 (235)	59 (53)	306 (288)	+ 18
Meilen	218 (208)	48 (47)	266 (255)	+ 11
Hinwil	220 (213)	43 (45)	263 (258)	+ 5
Uster	125 (135)	22 (20)	148 (155)	_ 7

Pfäffikon	114 (94)	19 (19)	133 (113)	+ 20			
Winterthur	399 (374)	106 (103)	505 (477)	+ 28			
Andelfingen	82 (82)	19 (16)	101 (98)	+ 3			
Bülach	223 (204)	28 (25)	251 (229)	+ 22			
Dielsdorf	114 (92)	19 (17)	133 (109)	+ 24			
Total	2906 (2768)	723 (697)	3629 (3465)	+ 164			
Beitragsfreie Mitglieder							
(Studium, Ausland, Krankheit, Vikare)			216 (278)	— 62			
Pendente Fälle			71 (21)	+ 50			
			3916 (3764)	+ 152			

Todesfälle: 22 Austritte: 174 Neueintritte: 348

Im Berichtsjahr ist die Zahl der Mitglieder um 152 auf 3916 gestiegen. Durch 138 Neueintritte bei den Aktiven hat sich deren Anzahl besonders stark erhöht. Die Gruppe der Pensionierten hat um 26 zugenommen.

Die Zahl der Austritte (174) scheint erschreckend hoch zu sein; sie beträgt tatsächlich aber nur 92, da 82 beitragsfreie Mitglieder, welche seit fünf Jahren nicht mehr im Schuldienst gestanden haben und auch nicht mehr zurückkehren werden, aus der Bestandestabelle herausgezogen wurden. Daher ist die Zahl der beitragsfreien Mitglieder um 62 gesunken und beträgt mit 216 noch knapp 6 Prozent der zahlenden Mitglieder. Von den verbleibenden 92 Austritten erfolgten die meisten ebenfalls wegen Aufgabe des Berufes. Einige Kolleginnen und Kollegen haben im Zeichen der Konjunkturdämpfung gleich den Beitrag für den ZKLV gestrichen und den Austritt erklärt. Die Vorteile, die ihnen durch die Tätigkeit des Vereins zufallen, geniessen sie ja trotzdem. Andere Kollegen waren enttäuscht, weil ihre hochgespannten Erwartungen durch die Behörden nicht erfüllt worden waren. Sündenbock: ZKLV; Austritt erfolgte umgehend.

Erfreulicherweise sieht aber der grösste Teil der Lehrerschaft ein, wie wichtig eine starke, freie Lehrerorganisation ist. Dies beweist die starke Zunahme der Neueintritte (348 gegenüber 280 im Vorjahr). Die 300er Grenze wurde seit Bestehen des ZKLV noch nie erreicht. Zwei Drittel dieser neuen Mitglieder wurden in den einzelnen Bezirken geworben. Damit hat sich erneut gezeigt, dass die persönliche Werbung den besten

Erfolg bringt.

Die Zahl der Lehrstellen im Kanton nimmt immer noch zu, so dass auch in Zukunft der Werbung für den R. Lampert ZKLV keine Grenzen gesetzt sind.

II. VORSTÄNDE DER SEKTIONEN UND DELEGIERTE

- 1. Das vollständige Verzeichnis erschien im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 12 vom 10. August 1962. Für die Mutationen in den Jahren 1962 und 1963 wird auf Nr. 5 vom 1. März 1963 und Nr. 4 vom 13. März 1964 verwiesen.
- 2. An Mutationen sind im Verlaufe des Jahres 1964 eingetreten:

Sektion Meilen

Aktuar: Rücktritt von Burn, Herbert;

Wahl von Rüegg, Max, SL, Berglistr. 5, 8703 Erlenbach.

Sektion Uster

Präsident: Rücktritt von Glarner, Walter;

Wahl von Walter, Gustav, RL, Feldhofstr. 28, 8600 Dübendorf.

Sektion Bülach

Delegierte: Wahl von Denzler, Albert, PL, Widenstr. 13, 8302 Kloten.

Sektion Dielsdorf

Quästor: Rücktritt von Guggenbühl, Heinrich;

Wahl von Erni, Kurt, RL, Stationsstr. 2, 8105 Regens-

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 20. Juni hatte sich vor allem mit den statutarischen Geschäften, der bevorstehenden Besoldungsrevision und dem Abschluss der Aktion Loka Niketan zu befassen.

90 Delegierte wurden orientiert über den Verlauf der Bestätigungswahlen, die Erledigung eines Falles von Körperstrafe, die Beanstandung eines Visitationsberichtes, über die Arbeit der Kommission zur Ueberprüfung des Anschlusses der Mittelschulen an die Sekundarschule, über die Beurlaubung und Weiterbildung der Volksschullehrer, über die Belastung der Schulkinder und die Vorarbeiten für die Begutachtung der neuen Verordnung über das Absenzenwesen. Die Delegierten genehmigten ohne Diskussion den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag. Als Ersatz für den auf Ende des Vorjahres zurückgetretenen Kollegen Karl Gehring wurde das Vorstandsmitglied Eugen Ernst, Sekundarlehrer in Wald, in den Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins vorgeschlagen. Als Delegierte in den SLV wurden Konrad Angele, Horgen, Fritz Seiler, Zürich, und Karl Mäder, Zürich, neu gewählt. Kollege Ernst Schneider wurde als Rechnungsrevisor im KZVF bestimmt, und anstelle von Dr. Paul Frev Heinrich Walther, Gossau, als Delegierter der Lehrerkrankenkasse gewählt.

Die Orientierung über die Besoldungsrevision und die anschliessende Diskussion ergaben die weitgehende Zustimmung zu den Absichten des Vorstandes. Für allfällige Aktionen im Zusammenhang mit der Realisierung der Lohnbegehren bewilligten die Delegierten einstimmig einen Kredit von Fr. 16 000.- zu Lasten des Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben.

Die Aktion Loka Niketan der Weltkampagne gegen den Hunger hatte dank des eifrigen Einsatzes vieler Kolleginnen und Kollegen zu Stadt und Land den überaus erfreulichen Betrag von Fr. 227 892.76 ergeben. Die Delegiertenversammlung hatte über dessen Verwendung zu beschliessen. Fr. 200 000.- sind für den Bau eines Sekundarschulhauses, der Rest als Beitrag für ein Schülerwohnheim zu verwenden. Mit der Vorführung eines instruktiven Filmes der Schweizer Auslandhilfe fand die Aktion ihren würdigen Abschluss. - (PB 1964, Nr. 7. Seite 25, Nr. 8, Seite 29, Nr. 12, Seiten 45 bis 47.)

IV. GENERALVERSAMMLUNG (GV) Keine.

V. PRÄSIDENTEN- UND QUÄSTOREN-KONFERENZEN (PK)

Die Präsidenten der Bezirkssektionen wurden nur zweimal, die Quästoren einmal zu Konferenzen mit dem Kantonalvorstand zusammengerufen.

Die 1. Präsidentenkonferenz vom 29. Mai hatte vor allem die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung vorzubereiten und nahm Kenntnis von den diesbezüglichen Anträgen des Vorstandes. Ausserdem konnten die Präsidenten orientiert werden über die Tätigkeit der eingesetzten Kommissionen, die Handhabung der Neuregelung der Treueprämien, die Umrechnung von Vikariatsdienst in Dienstjahre, die Handhabung der Rubrik «Bemerkungen» im Zeugnis, die Entschädigung über Fremdsprachunterricht bei Abwesenheit im Militärdienst und die Erfahrungen mit der Uebertrittsordnung. Zu dem durch die Schulkapitel begutachteten Sonderklassenreglement ist eine stark geänderte neue Vorlage zur Diskussion gestellt worden. Weitere Mitteilungen betrafen die Verordnung über das Absenzenwesen, eine Umfrage über Schule und Berufsberatung, Rechtsberatungsfälle und einen Unterstützungsfall. Sodann wurde der Mitgliederwerbung volle Aufmerksamkeit geschenkt und eine Umfrage über Dienstaltersgeschenke und fakultativen Unterricht in Aussicht genommen.

(PB Nr. 10, Seite 37.)

Die 2. Präsidentenkonferenz vom 23. Oktober befasste sich vornehmlich mit der Besoldungsrevision, der Revision der BVK-Statuten und der Mitgliederwerbung. Die Präsidenten wurden eingehend orientiert über die Einzelheiten der strukturellen Besoldungsrevision, die Vergleiche mit andern Lohnempfängern, die Lohnbewegungen seit 1939 und die in den einzelnen Gemeinden vorzunehmenden Schritte, um auch die Neuregelung der Gemeindezulagen innert nützlicher Frist durchführen zu können. Es ist begreiflich, dass Kritik geübt wurde an der verspäteten Verabschiedung der Lehrerbesoldungen im Kantonsrat; den Gemeinden blieb sehr wenig Zeit für ihre Entscheide, was die Rückwirkung gefährdete. Die vorgesehene Statutenrevision der BVK fand auch die Zustimmung der Präsidenten. Neu ist die Frage der Vorverlegung des Pensionierungsalters der Lehrerin aufgeworfen worden, was aber genaues Studium der möglichen Auswirkungen verlangt. Auch die Zuteilung zur Sparversicherung wird unterschiedlich beurteilt. Für die Werbung neuer Mitglieder ist der Zeitpunkt günstig, kann doch auf recht beachtliche Erfolge der Vereinstätigkeit hingewiesen werden.

(PB Nr. 15, Seite 58.)

Die Quästorenkonferenz vom 25. September war vor allem der Mitgliederwerbung gewidmet. Der gegenseitige Gedankenaustausch zeigte die verschiedenen Möglichkeiten auf und vermittelte wertvolle Anregungen. Mit Nichtmitgliederlisten sollen jene Kolleginnen und Kollegen erfasst werden, die seitab stehen, vom Erreichten aber doch profitieren.

Sektionsversammlungen

Die Anregung, zu Sektionsversammlungen Mitglieder des Kantonalvorstandes einzuladen und sie für Referate einzusetzen, hat sich als sehr wertvoll erwiesen und sollte noch mehr benutzt werden.

VI. KANTONALVORSTAND (KV)

Wiederum hatte der Kantonalvorstand im Berichtsjahr eine recht umfangreiche Arbeitslast zu bewältigen. Von den Vorjahren waren 51 pendente Geschäfte zu übernehmen, von denen 38 im Laufe des Jahres erledigt werden konnten, 13 bleiben weiterhin in der Diskussion. Neu kamen 73 Geschäfte hinzu, von denen 55 als erledigt abgeschrieben werden konnten, so dass 31 weiter zu behandeln sind. Im Zusammenhang mit der Besoldungsrevision wurden auch die Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder und die Sekretärin sowie die Sitzungsgelder im gleichen Ausmass erhöht. In 38 Vorstandssitzungen (Vorjahr ebenfalls 38) und in einer Reihe von Konferenzen konnten die anfallenden Probleme dank der guten

Zusammenarbeit und bei unveränderter Arbeitsaufteilung fristgerecht erledigt werden.

H. K.

Schweizerische Lehrerkrankenkasse

MITTEILUNG

an unsere Mitglieder im Kanton Zürich

Am 31. Dezember 1964 ist der Tarifvertrag mit der Aerztegesellschaft des Kantons Zürich abgelaufen. In den Verhandlungen über eine Vertragserneuerung erklärten wir uns mit einer weitgehenden Tariferhöhung einverstanden unter der Bedingung, dass unsere Kasse wie bis anhin dem Arzt gegenüber Honorarschuldner sei. Dazu konnte sich die Aerztegesellschaft leider nicht verstehen, weil sie sich allen Krankenkassen gegenüber auf die grundsätzliche Forderung festgelegt hat, dass der Arzt dem *Patienten Rechnung* stellt.

Diese Regelung ist im revidierten Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) für den vertragslosen Zustand vorgesehen. Das neue Gesetz lässt es aber durchaus zu, dass in Verträgen zwischen Kassen und Aerzten an dem einfachen und bewährten Verfahren festgehalten wird, wonach der Arzt auf dem Krankenschein der Kasse Rechnung stellt.

Nachdem die Aerztegesellschaft unser Anerbieten zurückgewiesen hat, müssen wir uns damit abfinden, dass das Mitglied vom Arzt die Rechnung erhält und hernach bei der Kasse seinen Rückerstattungsanspruch anzumelden hat, was zweifellos mit vermehrten Umtrieben für Mitglied und Kassenverwaltung verbunden ist. Angesichts der hieraus zu erwartenden Verteuerung der Kassenverwaltung konnte der Vorstand sein Tarifangebot nicht mehr aufrechterhalten.

Im vertragslosen Zustand hat sich der Arzt bei der Rechnungsstellung an Patienten, die sich als Kassenmitglieder ausweisen, an den vom Regierungsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1965 erlassenen Rahmentarif zu halten. Für Kassenmitglieder in «sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen» erfolgt die Rechnungsstellung nach einem besondern Privattarif.

Um unter den veränderten Verhältnissen die geregelte Durchführung der Krankenversicherung zu ermöglichen, sind unsere Mitglieder gebeten, in ihrem eigenen Interesse die nachstehenden Weisungen zu beachten.

- 1. Das Kassenmitglied hat, wie bisher, vor Beginn der ärztlichen Behandlung einen *Krankenschein* zu beziehen. Es benötigt ihn als Ausweis gegenüber dem Arzt und für die Abgabe des Apothekerscheins beim Bezug von Medikamenten aus einer Apotheke.
- 2. Der Arzt ist gesetzlich verpflichtet, dem Kassenmitglied auf der Arztrechnung oder im Krankenschein alle Angaben zu machen, die für die Festsetzung der Kassenleistung nötig sind. Dazu gehört eine detaillierte Aufstellung über die ärztlichen Leistungen und die verabfolgten Arzneien.
- 3. Der Arzt ist berechtigt, die *Diagnose* nur dem Vertrauensarzt der Kasse bekanntzugeben. In der Regel wird der Arzt aber auch den Patienten über die Natur seiner Krankheit aufklären.
- 4. Ein Arzt, der grundsätzlich auf die Krankenkassenpraxis verzichtet, hat dies dem Patienten vor Beginn der Behandlung mitzuteilen.

An die in einem solchen Fall ausgestellten Privatrechnungen vergütet die Kasse dem Mitglied die ärztlichen Leistungen nach dem bereits erwähnten Rahmentarif. Zu diesem Zwecke hat der Arzt auf der Privatrechnung die für die Berechnung der Kassenleistung erforderlichen Angaben zu machen.

5. Nach Abschluss der Behandlung sind die Arztrechnungen zusammen mit dem Krankenschein der Kassenverwaltung einzureichen. Die Kasse vergütet daraufhin dem Mitglied die gesetzlichen und statutarischen Leistungen.

Wir danken allen Mitgliedern, die uns durch die Beachtung dieser Weisungen die Erledigung der Versicherungsfälle erleichtern.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorstand der Schweiz. Lehrerkankenkasse

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

30. Sitzung, 22. Oktober 1964, Zürich (Fortsetzung)

Seit dem ersten Januar sind dem ZKLV 282 Kolleginnen und Kollegen neu beigetreten.

Das *Pestalozzianum* beabsichtigt, auch ausserhalb der Stadt Zürich *Weiterbildungskurse* für Lehrer zu veranstalten.

Der Bauer, welcher sich gegenüber Schülern und auch Lehrerinnen zu Tätlichkeiten hatte hinreissen lassen (27. Sitzung), hat sein Bedauern ausgedrückt und die entstandenen Anwaltskosten bezahlt.

Der Präsident bespricht zusammen mit unserem Rechtsberater und einem verunfallten Kollegen die Lage des letzteren. Es geht um die Anmeldung eines Invaliditätsanspruches.

Ein Kollege, dessen *Studiendarlehen* in empfehlendem Sinne an den SLV weitergeleitet wurde, wird auf die Möglichkeit von *Stipendien* hingewiesen.

31. Sitzung, 29. Oktober 1964, Zürich

Der Synodalvorstand wird sich mit dem 4. Sekundarschuljahr zu befassen haben. Die Gemeinden können mit Bewilligung des Erziehungsrates jetzt schon vier Jahre dauernde Sekundarschulen führen.

Der Forderung der *Primarlehrer*, sich ihrer *speziellen Probleme* in vermehrtem Masse anzunehmen, kann stattgegeben werden, sobald der Kommissionsbericht über die Mittelstufenprobleme und die Vorlage über die Ausbildung der Primarlehrer vorliegt.

Das Gesuch um ein Studiendarlehen wird in befürwortendem Sinn an den SLV weitergeleitet.

Der Kantonsrat hat die Revision der BVK-Statuten genehmigt. Mit einer kleinen Ausnahme entspricht sie der im PB Nr. 14/1964 gegebenen Darstellung.

32. Sitzung, 5. November 1964, Zürich

Der neue *Lehrplan der Primarschule* soll im Frühjahr 1965 zur Begutachtung kommen.

Verschiedene Gemeinden haben die maximale Gemeindezulage rückwirkend auf den 1. Januar 1964 beschlossen.

Im Kanton Bern, wo, ähnlich wie früher im Kanton Zürich, Lohnänderungen bei der Lehrerschaft durch Volksabstimmung festgelegt werden müssen, soll diese Kompetenz jetzt an den Grossen Rat abgetreten werden. Ausserdem soll auch ein zweites Lohnmaximum geschaffen werden. Diese Vorlagen unterliegen aber noch der Zustimmung des Souveräns.

Die Delegiertenversammlung des Aargauischen Lehrervereins hat einer Arbeitsplatzbewertung der Lehrerschaft zugestimmt.

Der Präsident des ZKLV wird sich mit den Schulpräsidenten zweier Gemeinden des Bezirkes Zürich in Verbindung setzen, um Auskunft über den Stand der Besoldungsrevision zu erhalten.

Der Präsident und ein weiteres Mitglied des Kantonalvorstandes nehmen an der Versammlung der Landgemeinden der Bezirkssektion Zürich des ZKLV teil.

33. Sitzung, 12. November 1964, Zürich

Ein Austritt aus der III. Klasse der Sekundarschule ist nur dann gestattet, wenn sich der Schüler dadurch eine ganz einmalige, nicht mehr wiederkehrende Ausbildungsgelegenheit sichern kann.

Der neue Entwurf zum Lehrplan der Primarschule, der auf der Arbeit der Kommission Stapfer beruht, ist zu einem vorläufigen Abschluss gebracht worden. Die Stufenkonferenzen werden dazu noch Stellung zu nehmen haben.

34. Sitzung, 19. November 1964, Zürich

Nun liegt auch der Entwurf zu einem neuen Lehrplan der Sekundarschule vor.

Der Kantonalvorstand bespricht mit einer Delegation von Lehrmittelverfassern den neuen Mustervertrag (Lehrmittel-Urheberrechtsvertrag).

35. Sitzung, 26. November 1964, Zürich

Ein Sektionspräsident erkundigt sich nach den kantonalen Vorschriften über die Fürsorge bei Krankheit und Unfall. Es besteht keine eigentliche staatliche Unfallversicherung, doch kann die Staatskasse die Heilungskosten bei Betriebsunfall subsidiär übernehmen. Am besten ist die Frage in jenen Gemeinden gelöst, die eine Taggeldversicherung für die Zeit nach dem 180. Tage der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen und die Versicherung auch auf Nichtbetriebsunfälle ausgedehnt haben.

36. Sitzung, 3. Dezember 1964, Zürich

Der Kantonalvorstand beschliesst, eine durch den Präsidenten verfasste Wegleitung zur neuen Lohnabrechnungsart des Kantons im Vereinsorgan erscheinen zu lassen.

Der Kantonalpräsident hat an einer Veranstaltung der Vereinigung «Jugend und Film» teilgenommen.

Die Anfrage eines Kollegen über die Vor- und Nachteile von Ruhegehalt und Versicherung löst eine Diskussion aus. Es wird beschlossen, im «Pädagogischen Beobachter» einen Artikel zu dem Thema erscheinen zu lassen

Im Anschluss an die Kapitelsversammlung in Uster sprach der Präsident des ZKLV über die Revision der Besoldungen und der Beamtenversicherungskasse.

An einer vom Synodalvorstand einberufenen Konferenz zur Besprechung des Lehrplanentwurfes der Primarschule, an der auch drei Mitglieder des KV teilnahmen, wurde der Vorlage ausnahmslos zugestimmt.

K-li